

## Bescheid

über die Ergänzung der  
allgemeinen Bauartgenehmigung  
vom 7. Oktober 2025

**Nummer:**  
**Z-74.31-246**

**Antragsteller:**  
**Fahrsilobau Müller**  
Simpert-Krämer-Straße 7  
86476 Neuburg OT Edelstetten

**Gegenstand des Bescheides:**

**"Müller Fahrsilosystem – Gerade Wand" zur Anwendung in Lageranlagen von JGS- und Biogasanlagen für die Füllgutklasse 1 und 2a**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam  
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle  
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum: 18.03.2026      Geschäftszeichen:  
II 71-1.74.31-7/26

**Geltungsdauer**  
vom: **18. März 2026**  
bis: **7. Oktober 2030**

Dieser Bescheid ergänzt die allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-74.31-246 vom 7. Oktober 2025. Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen Bauartgenehmigung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

## **I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung werden wie folgt ergänzt:

1. Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

### 1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieses Bescheids ist das Fahrsilosystem "Müller Fahrsilosystem – Gerade Wand" der Firma Fahrsilobau Müller. Das "Müller Fahrsilosystem – Gerade Wand" ist ein Fahrsilo (Flachsilos), welches aus Betonfertigteilen (im Weiteren Fertigteile genannt), die durch ein Fugenabdichtungssystem nach Abschnitt 1 (6) verbunden sind, sowie aus einem Siloboden aus Ort beton nach Abschnitt 1 (2) besteht. Das Fahrsilo darf in Lageranlagen von

- Biogasanlagen zur Lagerung von Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft gemäß § 2 (8) Nr. 1 und Nr. 2 AwSV<sup>1</sup> sowie
- JGS-Anlagen zur Lagerung von Gärfutter gemäß § 2 (13) Nr. 5 AwSV<sup>1</sup>

verwendet und mit Füllgut der Füllgutklassen 1 und 2a nach DIN 11622-2<sup>2</sup> befüllt werden, wobei die Füllguthöhe 3 m nicht überschreiten darf und das Siliergut luft- und wasserdicht abgedeckt sein muss.

Der Aufbau des "Müller Fahrsilosystem – Gerade Wand" ist in Anlage 1 bis Anlage 3 dargestellt.

(2) Bestandteil des "Müller Fahrsilosystem – Gerade Wand" sind als Betonfertigteile gefertigte Wandplattenelemente (im Folgenden Plattenelemente genannt) sowie ein Siloboden aus Ort beton. Die Betonfertigteilewände müssen den Bestimmungen der DIN 11622-5 nach MVV TB<sup>3</sup>, lfd. Nr. C 2.15.30 und der Siloboden den Bestimmungen der DIN 11622-5 nach MVV TB<sup>3</sup>, lfd. Nr. C 2.15.29 entsprechen.

Für die Herstellung der Plattenelemente ist ein Beton C 30/37 (LP) der Expositionsclassen XC4, XF4, XA3, WF zu verwenden. Für die Herstellung des Silobodens ist ein Beton C 30/37 (LP) oder C 35/45 (LP) der Expositionsclassen XC4, XF4, XA3, WF zu verwenden.

(3) Die Plattenelemente kommen in folgenden Typen zur Anwendung:

- |               |   |
|---------------|---|
| Typ 1A und 1B | Standardwandelement, mit und ohne Schräge,    |
| Typ 2A und 2B | Mittelwandelement, mit und ohne Schräge sowie |
| Typ 3         | Stirnwandelement mit Durchsteckhülsen.        |

(4) Die Plattenelemente werden auf der Baustelle in Köcherfundamenten aus Magerbeton einer festgelegten Qualität eingestellt.

(5) Zwischen den Plattenelementen befindet sich eine mit einer festgelegten Geometrie als Nut-Feder-Verbindung ausgebildete Fuge.

(6) Zum Verschluss der dem Füllgut zugewandten Fugenöffnung zwischen den Plattenelementen sowie zwischen Siloboden und Plattenelement dürfen die Fugenabdichtungssysteme

- "SABA Ecoseal AC" mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung/allgemeiner Bauartgenehmigung Nr. Z-74.62-147 oder
- "AgrarElast" mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung/allgemeiner Bauartgenehmigung Nr. Z-74.62-176 oder

1	AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
2	DIN 11622-2:2015-09	Gärfuttersilos, Güllebehälter, Behälter in Biogasanlagen, Fahrsilos – Teil 2: Gärfuttersilos, Güllebehälter und Behälter in Biogasanlagen aus Beton
3	MVV TB	Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen

- "Sikaflex-403 Tank & Silo, schwarz" mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung/allgemeiner Bauartgenehmigung Nr. Z-74.62-212 oder
  - "Sikaflex-403 Tank & Silo, betongrau" mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung/allgemeiner Bauartgenehmigung Nr. Z-74.62-213
- verwendet werden.

2. Abschnitt 2.1 (6) erhält folgende Fassung:

### 2.1 Planung und Bemessung

(6) Für den Siloboden ist Ortbeton der Betonqualität C 30/37 (LP) oder C 35/45 (LP) der Expositionsclassen XC4, XF4, XA3, WF zu verwenden. Die Betoneigenschaften (z. B. Druckfestigkeit, Luftporengehalt) sind entsprechend den Bestimmungen der MVV TB C 2.15.29 sicherzustellen.

3. Abschnitt 2.2.3 (5) erhält folgende Fassung:

### 2.2.3 Einbau der Fertigteilelemente

(5) Der Siloboden ist aus Ortbeton auszuführen. Der zeitliche Abstand zwischen dem Ausbetonieren der Köcherfundamente und der Betonage des Silobodens muss mindestens 7 Tage betragen. Der Beton für den Siloboden muss den Anforderungen der Betonqualität C 30/37 (LP) oder C 35/45 (LP) der Expositionsclassen XC4, XF4, XA3, WF entsprechen.

4. Abschnitt 2.2.4 (1) erhält folgende Fassung:

### 2.2.4 Überwachung der Ausführung

(1) Durch eine fachkundige Person ist zu kontrollieren, dass entsprechend den Bestimmungen dieses Bescheids und den Ausführungshinweisen des Antragstellers:

- der Aufbau der Unterlage den Darstellungen der Anlage 3 bis Anlage 5 entspricht.
- die Unterlage ausreichend verdichtet ist (siehe Absatz 2.2.2(2)).
- der Siloboden mit dem vorgesehenen Gefälle errichtet wurde.
- für die Plattenelemente ein Übereinstimmungsnachweis nach MVV TB C 2.15.30 vorliegt und keine beschädigten Plattenelemente verwendet wurden.
- der Siloboden aus Ortbeton der Betonqualität C 30/37 (LP) oder C 35/45 (LP) der Expositionsclassen XC4, XF4, XA3, WF ausgeführt wurde und für den Beton ein Übereinstimmungsnachweis nach MVV TB C 2.15.29 vorliegt.
- die Verbunddübel im Eckbereich sowie im Anschluss Mittelwandelement zum Stirwandelement entsprechend den Bestimmungen der jeweiligen Europäischen Technischen Bewertung (ETA) montiert wurden.
- die dem Füllgut zugewandten Fugen mit einem Fugendichtstoffsystem nach Absatz 1(6) verfügt wurden.
- die Anschlussfugen Plattenelement-Siloboden mit einem Fugendichtstoffsystem nach Absatz 1(6) verfügt wurden.

5. Abschnitt 2.2.5 (5) erhält folgende Fassung:

### 2.2.5 Übereinstimmungserklärung für die Bauart

(5) Der durch den Antragsteller geschulte und autorisierte ausführende Betrieb vor Ort (gemäß Abschnitt 2.2.1 (1)) ist verpflichtet, für jede ausgeführte Bauart vor Ort deutlich sichtbar ein Schild anzubringen. Dabei sollen mitgelieferte Schilder des Antragstellers verwendet werden, die mindestens folgende Angaben enthalten müssen:

Für dieses Fahrsilo wurde verwendet:

Betonfertigteile:	((Abmessungen angeben))
Fugenabdichtungssystem:	((Bescheidnummer angeben))
Bodenfläche:	Ortbeton C 30/37 (LP) oder C 35/45 (LP) der Expositionsclassen XC4, XF4, XA3, WF
Zulässige Füllgutklasse:	1 und 2a nach DIN 11622-2:2015-09, Anhang A
Max. zulässige Futterstockhöhe:	3 m
Max. zulässige Einzelradlast:	50 kN
Max. zulässiges Gesamtgewicht des Verdichtungsfahrzeugs:	16 t
Fahrsilo nach Bescheid:	Z-74.31-246
Antragsteller:	((Adresse angeben))
ausgeführt am:	
ausgeführt von:	((ausführender Betrieb s. Abschnitt 2.2.1 (1)))

Zur Schadensbeseitigung nur die in der allgemeinen Bauartgenehmigung genannten Materialien entsprechend den Angaben des Antragstellers verwenden!

Dr.-Ing. Brigitte Westphal-Kay  
Referatsleiterin

Beglaubigt  
Dr. rer. nat. Schneider